

Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 103

"Mathias-Claudius-Weg"

nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGB1. I S. 2256) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.9.1977 (BGB1. I S. 1763) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGB1. I S. 21).

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes wird ein Teil des Fluchtlinienplanes der Stadt Fulda über das Gebiet Ziehers-Süd, Teil II, förmlich festgestellt am 4.10.1961, außer Kraft

Planzeichen und Festsetzungen

-.-.-.-.

Grenze des Geltungsbereiches

Allgemeine Wohngebiete

Ausnahmen nach § 4, Abs. 3 der Baunutzungs-verordnung vom 15.9.1977 sind ausgeschlos-

Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

Grundflächenzahl (gilt nicht, soweit klei-nere überbaubare Flächen festgesetzt sind)

Geschoßflächenzahl

Nur Hausgruppen zulässig

Baugrenze (von Baukörpern nicht überschreit-

SD 30° Satteldach

> Satteldach mit unterschiedlichen Dachneigungen

Öffentliche Verkehrsflächen

Privatwege als Gemeinschaftsanlage

Öffentliche Parkfläche

Öffentliche Grünfläche

Grenze für Nutzungsmaß, Nutzungsart, Son-dernutzung, soweit diese nicht mit der Be-grenzung öffentlicher Flächen zusammen-

Umformerstation

Vorhandene Gebäude

Vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücksbezeichnung

Flurbezeichnung Maßlinien

- 1. Die Anbauten sind ausschließlich eingeschossig mit Flachdach zu errichten.
- 2. Die Dachneigung darf 5° (alte Teilung) nicht überschreiten. Die Nutzung der Dachfläche als Balkon ist mit Zustimmung der Nachbarn möglich
- 3. Die Grenzwand ist als Brandwand in einer Mindeststärke von 24 cm in Massivbauweise zu errichten.
- 4. Die Gestaltung dieser Anbauten soll überwiegend in Glaskonstruktion erfolgen.
- 5. Die Dachkonstruktion soll mit einer mind. 0,30 m hohen Traufblende umschlossen werden.

Soweit im Bebauungsplan in den Hausgrundrissen Dachneigungen festgesetzt sind (alte Teilung), müssen diese eingehalten wer-

Einfriedigungen

Im Bereich der Vorgärten sind weder Mauern noch Zäune jeglicher Art zulässig, Abgrenzungen sind in Form von Stauden und Strauchgruppen vorzunehmen.

Rückwärtige und seitliche Grundstückseinfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m ab Oberkante Boden zulässig. Drahtzäune sind mit Hecken abzupflanzen.

Freiflächengestaltung

Mindestens 2/3 der zur Verfügung stehenden Grundstücksfreiflächen im Sinne des § 10, Abs. 1 der HBO sind gärtnerisch zu gestalten. Pro 200 om angefangene Gartenfläche ist mind. 1 Baum, wenigstens aber 1 Baum pro Grundstück zu pflanzen. Die Grenzabstände sind laut Nachbarschaftsgesetz einzuhalten.

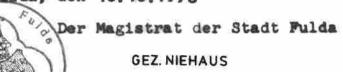
Vorgärten

Die unbebauten Flächen zwischen Straße und den Gebäuden sind außer dem Zugang gärtnerisch als Rasen mit lockeren Gehölzund Staudengruppen zu gestalten. An den Straßeneinmündungen dürfen keine sichtbehindernden Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Die Vorgartenflächen dürfen nicht gewerblich mit Ausstellungen, (Automaten), Anlagen der Außenwerbung, als Lager und dergleichen genutzt werden.

Für die Erarbeitung (X)des Bebauungsplanes

der Bebauungsplanänderung

Fulda, den 10.10.1978



GEZ. NIEHAUS Stadtbaurat

18,07.77die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.103 der Anderung Nr. zum B-Plan Nr. beschlossen. Der Beschluß wurde am 30.01.1979 ortsüblich bekanntgemacht. Fulda, den 31.01. 1979

Die Stadtverordnetenversammlung hat am

Der Magistrat der Stadt Fulda GEZ. DR. HAMBERGER Oberbürgermeister

(X) Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 103

Der Entwurf zur Anderung Nr. zum Bebauungsplan Nr. mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 19.04.1979 bis 21.05.1979 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 07.04.1979 ortsüblich bekanntgemacht Fulda, den 22.05.1979

Der Magistrat der Stadt Fulda

GEZ. NIEHAUS Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach 10 BBauG am 18.06.1979 X den Bebauungsplan Nr. 103

die Anderung Nr. zum B-Plan Nr. als Satzung beschlossen.

Fulda, den 19.06.1979

Der Magistrat der Stadt Fulda GEZ. DR. HAMBERGER Oberbürgermeister

Genehmigungsvermerke

GENEHMIGT

MIT VERFÜGUNG VOM 21. 09. 197.9 111/3c - 111/3d - 61d 04 - 01 (03) -KASSEL, DEN 21. 09. 1979 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

IM AUFTRAG

GEZ. DOERING

Die Genehmigung

(x) des Bebauungsplanes Nr. 103 der Anderung Nr. zum B-Plan Nr.

wurde am 09,10,1979 ortsüblich bekannt-Die Bekanntmachung enthielt die Angaben über Zeit und Ort der Einsichtnahme in den

(x) Bebauungsplan Nr.103

Anderungsplan Nr. zum B-Plan Nr. Mit dieser Bekanntmachung ist der (X) Bebauungsplan Nr.103

Anderungsplan Nr. zum B-Plan Nr. rechtsverbindlich.

Malda, den 10.10.1979

Der Magistrat der Stadt Fulda GEZ. DR. HAMBERGER Oberbürgermeister

BEBAUUNGSPLAN MATHIAS-CLAUDIUS-WEG 21, 01, 1977

NR.103 FULDA M.1:500

59/111